Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, ben 12 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 21 Frimare IX.

Gesetzgebender Nath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommifion über bie zu verkaufenden Rat, Guter im E. Oberland.)

Im Distrikt Thun: Schlostreben; Zügelin, 5/8
Juch. Reben. Klosterreben; Spitelsboden, 1/4 Juch.
Wiesen und 3/4 Juch. Reben. Hosstetenzelg, 3/4 Juch.
Ucker und 5/8 Juch. Reben. Weyenegg, 1/2 Juch.
Reben. Schlangern, 1/2 Juch. Reben. Stiftreben;
Heuniberg, 1/2 Juch. Reben. Breitenfeld, 2 Häuser,
I Scheunen, 1 Speicher, 5 3/4 Juch. Wiesen, 5/8
Juch. Acker und 2/5 Juch. Reben. Gartli, 5/8 Juch.
Wiesen, 1/8 Juch. Acker und 4/8 Juch. Reben. Haberzelg, 1/2 Juch. Wiesen und 1/2 Juch. Reben. Speicherten, 1/4 Juch. Acker und 1/2 Juch. Reben. Speicherten, 1/4 Juch. Acker und 1/8 Juch. Reben. Klössterligüter; Stozigen Acker, 1/2 Juch. Wiesen und 1/2
Juch. Reben. Schlosguter; das Schloß Oberhofen
mit Rebengebäuden und Garten. Das Pintenschenkhaus.
Klintlint, 1 Scheune mit 6 Juch. Wiesen.

Im Ofstrift Unterseen: Schloßgüter; das Schloß Unterseen mit Nebengebäuden und Garten. Das hosstättli, i Scheune, holzschopf und isc Juch. Wiesen. Das Inseli, i Juch. Wiesen. Der Trommer, i 3/4 Juch. Wiesen. Das Mosti, 3/4 Juch.

Wiefen.

Im Distrikt Interlachen: Schlofiguter; Grubi, 4 3/4 Juch. Mattland. Haagmat, 15 5/8 Juch. Wiesfen. Fachlimat, 4 5/8 Juch. Mattland.

3m Diftrift Frutigen: Die Tellenburg.

Im Diftr. Nieder fimment hal: Das Schlof Bimmis. Das Brobhauft, nebst Scheune, Garten und 2 Juch. Wiesen.

Im Diftrift Dber fimmenthal: Schlofguter; Pintenschenkhäuser nebft Garten. Baumgarten, 1/4

Juch. Mattland. Stadelmätteli, 1 5/8 Juch. Mattland. Schlegelholzmoos, 1 Scheune und 10 Juch. Mattland. Wolfren, 1 Scheune und 3 3/4 Juch. Wiesen.

3m Distrikt Saanen: Das Galgenmatteli, r Scheune und 3 Juch. Wiefen.

Folgende Botschaft des Bolly. Rath wird verlefen:

3. G. Mit vielen Burgern bes Cantone Leman, Die bereits in mehrern Buschriften fich gegen die Tren. nung biefes Cantone von der belvet. Republit erflarten, vereinigen fich eine groffe Angahl in benliegenden Abref fen , von Bivid , Ifferten , Grandfon , Lieu , Thier. rens, Dompierre, Champtantag, Spens, Meureur, Aubonne, Orbe, Ballepres, Boffens, Gergen, Ballorbes, Montherand, Jourtens . Mefery, Chefeaux, Mont, Romanel und mehrern Burgern von Laufanne, Die Ihnen Der Bolly. Rath mit gleichem Bergnugen über die vervielfältigten Beweise vaterlandischer Gefinnungen und unter der Berficherung mittheilt , bag, fo febr auch die guten Burger biefes Cantons burch die schändlichen Umtriebe leidenschaftlicher Rubestörer ihre Berbindung mit Belvetien in Befahr feben, fur Diefe nichts zu fürchten fen.

Folgendes Gutachten der Civilgefengebungs-Commif.

fion wird in Berathung genommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft bes ehmaligen Bollziehungs-Direktoriums vom 19. August 1799 und nach Anhörung seiner Civilgesetzgebungs. Commission;

In Ermägung, daß baß Gefet v. 17. herbitm. 1798 bie Ribfter niemals aufgehoben, fondern ausdrücklich mit gemiffen Ginschränkungen noch ferner bestehen läft;

In Erwägung, daß der volle Genuß der burgerlichen Rechte mit den Klostergelubben, fo lange fie als verpfliche tend angesehen werden, unverträglich ift;

In Erwägung endlich, bag burch Anerkennung bes Grundsates, daß Gewiffenssachen nicht Gegenstände von Zwangsgesetzen sein können, einige neue Verfügungen uber den Austritt aus dem Rloster und über die damit verknüpfte Wiedereinsetzung in den Genuß der burgertichen Nechte nothwendig geworden sind, beschließt:

- 1. Co lange Jemand durch Rlostergelübbe an irgend einen geistlichen Orden gebunden ist, wird er in Ansehung der weltlichen Geschäfte noch ferner als verstorben angesehen und soll unfähig senn, Eigenthum oder andere bürgerliche Rechte zu erwerben, zu besißen oder darüber zu versügen.
- 2. Die Bufhebung der Klostergelubde und die damit verbundene Wiedereinsetzung in die burgerlichen Rechte, erfolgt durch die Nichtigkeitserklarung dieser Gelübde, oder durch Losbindung von denselben durch die betreffenden Behörden, oder aber endlich durch eigne Lossagung von denselben.
- 3. Wird die Nichtigkeitserklarung eines Klostergelübdes aus dem Grunde verlangt, weil es den bestandenen Civilgeiegen zuwiderlief, oder weil es war erzwungen worden, so gehört die Sache ausschließlich vor den bürgerlichen Richter, der dann diesen Gegenstand genau zu untersuchen, und je nach Befinden der Umstände, die Nichtigkeitserklärung des Klosstergelübdes in Anschung seiner bürgerlichen Folgen zu erkennen hat:
- 4. Berlangt jemand Nichtigkeitserklarung feines Kloftergelubbe aus ber Urfache, weil baffeibe ben Kirchenfahungen zuwider ift, fo foll nach biefen Kirchenfahungen allein abgeurtheilt werden tonnen.
- 5. In diesem Falle tommt der Entscheid den geistlichen Behorden zu. Rur wenn die betreffende Berson teine Kirchengerichtsbarkeit anerkennen wollte, tritt der burgerliche Richter an die Stelle der geistlichen Behorden.
- 65 Ueber bie im 4. Art. enthaltene Art der Richtigteitserkfarung eines Kloftergelubdes foll nur von der Einen Diefer Behorden abgesprochen werden tonnen.
- 7. Der Staat garantirt aufe neue den Kirchenobern bas Recht, auch um andrer Urfachen willen, durch Dispensation oder Secularisation, von Klostergelüb. den jemanden loszubinden.
- 89. Der Bollziehungsrath wird die Veransfaltung treffen, daß dergleichen Losbindungen durch Disvensation ober-Secularisation, so leicht als möglich und ohne alle Untosten erhalten werden können.
- 9, Cobald bie competirliche Rirchenbeborde die Able.

- gung eines Klostergelübbes für nichtig erklart, ober durch Dispensation oder Secularisation davon los, gebunden hat, soll sie ben Bollziehungerath darüber einberichten.
- 10. Jede Ordensperson, welche ohne firchliche Bewilligung einzuholen, den Ordensstand verlassen zu dur fen glaubt, soll sich vor der Berwaltungstammer ihres Cantons schriftlich und feverlich ertlären, das sie sich an tein Klostergelübde mehr gebunden ausehe, dem Orden entsage u. in den Bürgerstand zurücktrete.
- rt. Wird zufolge §. 3, 4 und 5 das Rlostergelübde von dem Kirchenbehörden als an sich felbst nichtig oder vor dem burgerlichen Richter in Unsehung seiner burgerlichen Folgen als ungültig erkennt, so wird die betreffende Person angesehen, als hatte sie niemals aufgehört die Nechte und Verhältnisse jedes andern Staatsburgers zu geniessen.
- 12. Go eine Perion ift daher berechtigt, ihre ins Alo, fter gebrachte Aussteuer wieder guruck zu fodern, und biejenigen, die an ihrer Statt etwas geerbt haben, ju herausgabe beffelben anzuhalten.
- 13. Weder bas Rlofter noch bie Zwischenerben sollen jedoch gehalten senn, irgend einen Zins von der Austreuer oder von dem Erbgut zu entrichten
- 14. In den burch die Orisgesetze vorgeschriebenen Fallen, soll so eine gewesene Ordensperson ihre ins Rtoster gebrachte Aussteuer in die Erbsmaste zu werffen verpflichtet fenn.
- 15. Der Staat bezahlt einer folchen gewesenen Or bendperson, in keinem Fall eine Pension.
- 16. Ordensteute, die fich im Falle des 7. ober 10. Art. des gegenwärtigen Gesetzes befinden, treten in den Genuß der burgerlichen Rechte und Gerhältniffe von jenem Zeitpunkte an jurud, in welchem die geistlichen Behörden sie von ihren Gelubden losgebunden, oder sie selbst ihre schriftliche Lossagung vom Orden, der Berwaltungskammer eingegeben haben.
- 17. Im erfoderlichen Falle find auch fie dem 14. Att. Diefes Gefehes unterworffen:
- 18. Satten fie aber vor Ablegung ber Kloftergelubte einen gutlichen Vergleich über trgend eine Erbansprache eingegangen, fo foll es daben fein Bewens den haben:
- 19. Die im Falle des 7: und 10. Art, sich befindens den Ordensleute erhalten zwar ihre ins Klosier gesbrachte Aussteuer nicht zuruck, jedoch bekommen sie vom Staat eine lährliche Pension, die sie aber im Lande allein genicssen und nur so lange zu bes

gieben haben follen, bis fie irgend eine Pfrund . oder Schullehrerftelle annehmen oder ju einem andern Umte befordert merden.

20. Die vollziehende Gewalt fann jedoch durch gutliche Bergleiche, von diefer jahrlichen Penfion , burch eine gemiffe Summe fich fur ein und allemal lostaufen.

21. Der Betrag der Penfion oder ihre Lostaufsfumme, find ber Genehmigung ber gefetgebenden Gewalt unterworffen.

22. Wegenwartiges Befet foll gedruft merden, u. f. m.

Der Rath beschlieft, für einmal in Dief allgemeine Befes über bas Berhaitnig der Rloftergelubde jum Genuffe te burgerlichen Rechte, nicht einzutreten und beauftragt Die Commiffion, einstweilen allein über Die in ber Botfchaft bee Direfteriume v. 19 Mug. 99 enthaltene Frage, megen des Erbrechts der austretenden Rloftergeiftlichen, ein Gutachten vorzulegen. (Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Bemertungen uber bed Frenbeitefreun-Des fichere Renngeich en des Priefters und Pfaffens, wie fie in dem Fre p: beitefreund, in ben Mannig faltig tei ten des ioten Stuffes, Des zten Sabr. gange, unterm 30. Oftober eingerüft find. Bon Frang Bernard Goldlin, Chorheren gu Bero: Munfter. 8. Qu. gern b. Meyer u. Comp. 1800. G. 66.

Der Freyheitsfreund, als er ben Fehbehandschuh mitten unter bas Driefterthum warf, tonnte vorausfe, ben, daß mehr als ein ruftiger Streiter nach bemfelben greiffen, und ben angebotenen Kampf befteben murbe. Wirklich erfolgten auch ichnell auf feine Angriffe mehrere fleine Ripoften, befonders in bem belvetifchen Buschauer, und tamen, ihrer Beschaffenheit nach ju fchließen , von Mitgliedern bes protestantischen Glaubens. befenntniffed. Run tritt auch ein fatholischer Briefter auf, und gwar schwerer bewaffnet als feine Borganger, und mit offenem Biffe. Geine Schrift führt ben befcheidenen Titel: Bemertungen über des Frenheits freundes fichere Rennzeichen bes Prieftere und Bfaffen; wir fagen, ben be fcheibenen Titel; benn zwerlagig leiftet ber Inhalt mehr, ale die Aufschrift vermuthen lagt. Indem B. Goldin jene fichere Rennzeichen burchgeht, und einige Davon nicht charafteriftifch genug, an-

benugt er biefe Belegenheit , und eine Erposition bon' der Bahrheit und Rothwendigkeit , oder mas auf daß felbe hinaustommt, bon ber Gemeingultigfeit ber fas tholischen Rirche zu liefern. Der Frenheitsfreund foll in dem angeführten Auffage behaupten : bag die gemeingultige Religion, also auch die des Priefters, fich auf eine reine Bernunftreligion, auf eine Religion ber Sittlichteit grunde .. , Frenlich , bemerft B. Goldlin, , ift man fo flug, bag man geruhet von ber beiligen Dffenbarung, weil fie bas Maturgejet aufhellet und' " befimmt erflaret, Die Gittenlehre bengubehalten. -" Darum wird (von dem Frenheitsfreund) bengefügt : Diefe Religion allein, die ben achten Geift des Chris ftenthums athmet, ift gemeingultig. "Aber mein " Gott! beift bas nicht fich felbft eine Religion fchmic-" ben , und beine Offenbarung ben Geite feten , oder " berfeiben und fo viele Ehre erweifen, bag man bas bon behalt , mas ber menschlichen Bernunft behaget, " und philosophische Ideen befriediget." G. 28 Bewogen burch diefen naturaliftischen ober boch fociniani. fchen Unfug, fucht nun B. Goldlin ber Behauptung? des Frenheitsfreundes eine andere entgegenzuseten : Er beweist nemlich mit Gorgfalt und umftandlich aus ben! Budern ber beiligen Schrift und aus der Erblebre, aus ben Batern und ber Gefchichte, bag von ben Reis ten Jefu an, bis auf die unfern, die fat bolifche Rirche - nicht allein in ihrer Sittenlehre, fondern' in ihren Dogmen und Geheimniffen, in ihrer Sierars die und Kirchengucht, auf welchen jene Moral baupts fachlich beruhe - Die achte, gemeingultige Kirche von jeher gewesen sen, es wirklich noch fen, und bis ans Ende' der Welt fenn werde. hieraus flieft die naturliche unmittelbare Rolge, baf biefe gemeingultige, alfo eind gigachte Rirche, auch die einzigachte Religion lebrt: 35 indem der gottliche Beiland, um die reine Babrheit , bis and Ende ber Belt ben Menfchen unverfalicht qu' , erhalten, biefelbe als eine beilige Sinter lag'e feiner , Rirche, tie auf ben Relfen gebauet, und bon' , bem unablafigen Benft and feines Geifte & vers "fichert ift, anvertrauet hat." G. II. " Diefer fe li ofen ift eben derfelbe, auf welchem Die Sierarchie " gegrundet ift." G. 50. Die hierarchie aber ift nichts anders, ale pienes ehrwurdige Band der Un. , tergebung , vermitteift beffen bie fonderheitlichen Rich ben an ihre Saupter, Die niedrigeren Diener an ibref 35 Vifchoffe, und alle an das fichtbare Oberhaidt Der Sirche, ben romifchen Pabit, welcher bas Anfeben! bere zu verworren, und wieder andere unrichtig findet, 1 3 Jesu Christi vorstellet, fich anschlieffen." 6.34